



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 14. SEPTEMBER 2007

NR. 37

SEITEN 1313–1367



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Regierungsrat**
- 1313 Abstimmungsdekret
- Direktionen**
- Landammannamt*
- 1316 Betttag 2007
- Justizdirektion*
- 1317 Altrechtliche Pfandrechte;
Aufruf
- Volkswirtschaftsdirektion*
- 1317 Arbeitsmarktstatistik
- Korporationen**
- Korporation Uri*
- 1319 Einberufung
- 1319 Medienmitteilung
- 1321 **Eigentumsübertragungen**
- 1325 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
- 1329 Bauplanaufgaben
- 1331 Konzession; Gesuch
- 1331 Quartierplan; Schattdorf
- 1332 Rodungsgesuch
- 1332 Zonenplan; Wassen
- Verkehrsbeschränkungen**
- 1333 Altdorf

Gerichtlicher Teil

- Landgerichtspräsidium**
- Landgerichtspräsidium Uri*
- 1334 Aufforderung zur Abholung
- 1334 Verschollenerklärung
- Schuldbetreibung
und Konkurs**
- 1334 Einstellung des
Konkursverfahrens
- 1335 Schluss des
Konkursverfahrens
- Rechtsauskunft**
- 1335 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes
-
- Gesetzgebung**
- Kanton**
- 1336 Reglement über die Organi-
sation der Regierungs- und
der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement,
ORR)
- 1363 Reglement über zeitlich
begrenzte Sofortmassnahmen
bei gesundheitsgefährdenden
Luftbelastungen
(Smog-Reglement)
- Korporationen**
- 1366 Reglement für die
Energiekommission

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:

Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr.
98.– (exkl. 7,6% MwSt.)

Eigentumsübertragungen Fr. 125.–

Übrige amtliche Anzeigen

Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Wahlen vom 21. Oktober 2007

1. Abstimmungstermin

Am 21. Oktober 2007 finden eidgenössische und kantonale Wahlen statt:

1.1 Eidgenössische Wahlen

- Nationalratswahlen

1.2 Kantonale Wahlen

- Ständeratswahlen

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrats vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 18. Oktober 2006.
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Wahlkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Broschüre Nationalratswahlen «Auf eine farbige Schweiz» darf auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;

- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Wahlen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00-12.00; Kirche Bruder Klaus: 09.30-11.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00-10.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei Gurtellen, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus: 09.15-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00;

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Meien: 10.00-11.00

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Wahlabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende wählen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Wahlen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen, sobald sie das amtliche Wahlmaterial erhalten haben. Wer brieflich wählen will:

- legt den ausgefüllten Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Wahlrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Wahlen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Wahlen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Wahlprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Wahlzettel «Nationalrat» müssen in Kuverts bzw. Packpapier verpackt werden. Die Kuverts bzw. die Pakete müssen versiegelt oder plombiert und mit dem Stempel der Gemeinde versehen sein.

Die Gemeindekanzleien senden alle Wahlzettel «Nationalrat» gleich nach dem Abstimmungssonntag der Standeskanzlei zu.

Die Standeskanzlei sendet, gemäss der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, Art. 14, Abs. 2, alle Wahlzettel «Nationalrat» innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an das Bundesamt für Statistik, Bern.

Die Wahlzettel «Ständerat» sind bis zur Erhaltung des Wahlergebnisses von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 14. September 2007

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Betttag 2007

Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag

Am kommenden Sonntag feiern wir den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag. Es ist eine langjährige Tradition, dass die Kirchgemeinden in den Gottesdiensten das Opfer für nichtversicherbare Elementarschäden in unserem Kanton aufnehmen.

Dank diesen Spenden ist es möglich, Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Uri, bei Schäden durch Naturereignisse wie: Rüfenniedergängen, Hochwasser, Lawinen usw. finanzielle Hilfe leisten zu können.

Im Namen der betroffenen Mitmenschen danken wir Ihnen für Ihren Beitrag.

Altdorf, 14. September 2007

Standeskanzlei Uri

Justizdirektion

Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf

Vermisst werden folgende altrechtliche Pfandrechte:

- CHF 87.91, Nr. 61950, 20.6.1876, Beleg B2006.
- CHF 70.33, Nr. 61952, 11.3.1779, Beleg B1103.
- CHF 351.65, Nr. 61955, 28.4.1803, Beleg B2804.

haftend auf dem Grundstück L657 Spiringen (ehemals HB 476 Spiringen);
Eigentümer: Schernberg-Brand Urs und Adele, Luzernerstrasse 27, 6252 Dagmarsellen.

Wer die Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 60 Tagen dem Amt für das Grundbuch, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzesverhältnisse schriftlich zu melden.

Erfolgt innert dieser Frist keine Vorweisung der Pfandtitel, verfügt das Amt für das Grundbuch Uri deren Kraftloserklärung.

Altdorf, 14. September 2007 (Tgb. 1618/2007)

Amt für das Grundbuch

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

August 2007; Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im August 2007 erneut leicht ab. Ende August 2007 waren 121 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Ab-

nahme gegenüber dem Vormonat von 23 Personen. Die Arbeitslosenquote sank von 0.8 % auf 0.7 %. Sie liegt 1.9 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2.6 % der Schweiz. Mit 121 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (August 2006: 166 arbeitslose Personen) tiefer.

Im Monat August 2007 meldeten sich insgesamt 33 Personen neu als Stellensuchende beim RAV an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 54 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende August bei 256 Personen (Juli 2007: 277; Vorjahr: 347). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 79 Personen in einem Zwischenverdienst und 13 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende August 2007 waren von den 121 Arbeitslosen 54 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 44.6 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 82 Personen oder 67.8 % Schweizerbürger; 39 Personen bzw. 32.2 % ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat zu. Im Berichtsmonat waren 28 Personen (24 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 54 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Juni 2007; Kurzarbeitsstatistik

Im Kanton Uri war im Juni 2007 insgesamt ein Betrieb mit einer Person und 59 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: kein Betrieb).

Altdorf, 14. September 2007

Amt für Arbeit und Migration

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 28. September 2007, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Wahlen
 - 2.1 Wahl einer Energiekommission
3. Gesetze und Verordnungen
 - 3.1 Revision der Schwendgeldverordnung
4. Allmendverkäufe
 - 4.1 SAC Sektion Zimmerberg;
10 m² für Erweiterung Leutschachhütte
 - 4.2 Cornelia u. Meinrad Luthiger-Imhof, Isenthal;
300 m² für Liegenschaftsarrondierung «Stettli»
5. Fragerunde

Altdorf, 14. September 2007

Im Auftrag des Engeren Rats
Korporationskanzlei Uri
Der Korporationsschreiber:
P. Zraggen

Medienmitteilung

Termine 2008 Korporation Uri

Im 2008 findet keine Korporationsgemeinde statt.

Die Sitzungen des Korporationsrates wurden auf folgende Daten festgelegt:

Freitag, 22. Februar 2008

Freitag, 18. April 2008

Freitag, 6. Juni 2008

Freitag, 26. September 2008

Freitag, 28. November 2008

Korporationsrätliche Prüfungskommission

Der Engere Rat hat folgende korporationsrätliche Prüfungskommission gewählt:

Teilrevision der Verordnung über das Schwendgeld

Arnold-Bissig Karl, Schattdorf	Präsident
Arnold-Schuler Alois, Bürglen	Mitglied
Walker Werner, Intschi	Mitglied
Walker Andreas, Isenthal	Mitglied
Walker Franz, Altdorf	Mitglied

Teilrevision der Verordnung über das Schwendgeld

Im Sinne der Erhaltung der Heimkuhweiden und des Alpgebietes der Korporation Uri, sind jährlich wiederkehrende Verbesserungen, insbesondere Weideräumungen von Schutt und Steinmassen, Ausreutung dem Weideboden schädlicher Pflanzen und Sträucher, Unterhalt von Entsumpfungen und Entwässerungen, Unterhalt von Einfriedungen an gefährlichen Stellen sowie Unterhalt von Verbauungs- und Wuhranlagen notwendig. Diese Arbeiten bezeichnet man als sogenannte Schwendarbeiten oder auch «Schönarbeiten».

Mit der Teilrevision will der Engere Rat als Hauptpunkt den Entschädigungsansatz für die Mehrstunden, welche über die Pflichtstunden hinaus geleistet werden, um 50 % von Fr. 10.– auf neu Fr. 15.– erhöhen. Dadurch sollen die Schwendarbeiten der Alpbewirtschafter besser abgolonen werden.

Im Weiteren will man mit der Überarbeitung der Verordnung allfälligen Missbrauch verhindern, die Position der Allmendaufseher stärken und den Vollzug erleichtern. Die Eigeninitiative der Bewirtschafter wird nach wie vor unterstützt. Der Entschädigungsansatz von Fr. 15.– ist nicht als Stundenlohn zu betrachten, sondern als Beitrag der Korporation Uri an die Schönarbeiten.

Es muss auch in Zukunft im gemeinsamen Interesse der Korporation Uri als Grundeigentümerin und der Nutzer der Gebiet sein, dass die Alpweiden gesäubert werden und dadurch Weideland erhalten bleibt. Die Pflege des Weidelandes trägt auch dazu bei, dass das Alpgebiet als attraktive Tourismusregion erhalten bleibt. Die Vorlage wird dem Korporationsrat Uri am 28. September zur Beratung unterbreitet.

Feststellungen Bürgerrecht

Seit dem 1. Juli ist das neue Gesetz über das Korporationsbürgerrecht in Kraft. Das Gesetz sieht die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes bei Abstammung durch eine Feststellungsverfügung vor. Dafür zuständig ist der Engere Rat. Einbürgerungen nimmt der Korporationsrat Uri vor.

Der Engere Rat hat bisher 18 Gesuche um den Erwerb des Korporationsbürgerrechtes behandelt und dabei 18 Feststellungsverfügungen erlassen.

Auskünfte zum Erwerb oder Feststellung des Korporationsbürgerrechtes erteilt die Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 70 90.

Altdorf, 10. September 2007

Im Auftrag des Engeren Rats
Der Korporationsschreiber:
P. Zraggen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1411.1201, 707 m², Plan Nr. 30, Grossmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserin:

Caisse de Prévoyance de Banques et Caisses d'Épargne suisses, Genossenschaft, c/o Schweizerische Bankiervereinigung, Aeschenplatz 7, 4052 Basel

Erwerberin:

«Zürich» Anlagestiftung, c/o «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft, Austrasse 46, 8045 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. Juni 1984

Altdorf

Grundstück Nr.: S5438.1201, Sonderrecht an Bastelraum im Untergeschoss (rosa),
^{39/1000} Miteigentum an Nr. 179.1201

Veräusserer:

Baukonsortium Gitschenstrasse Altdorf, 6460 Altdorf: Muschim AG, Gotthardstrasse 58, 6460 Altdorf; HTS Architekten + Partner AG, Gotthardstrasse 54, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gamma-Grauwiler Kurt und Claudia, Wegmatte 18, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Juli 2006

Andermatt

Grundstück Nr.: S2009.1202, Sonderrecht an der 3^{1/2}-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (rot), ⁵⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 314.1202; Grundstück Nr.: S2017.1202, Sonderrecht an Bastelraum im Erdgeschoss (grau), ⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 314.1202; Grundstück Nr.: M2276.1202, Autoeinstellplatz Nr. 1, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. S2025.1202; Grundstück Nr.: M2279.1202, Autoeinstellplatz Nr. 4, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. S2025.1202; Grundstück Nr.: M2282.1202, Autoeinstellplatz Nr. 7, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. S2025.1202; Grundstück Nr.: M2285.1202, Autoeinstellplatz Nr. 10, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. S2025.1202

Veräusserin:

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, vordere Hofstatt 1, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Kleiner Verena, Gotthardstrasse 96, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Dezember 2001, 24. Dezember 2003

Andermatt

Grundstück Nr.: S2446.1202, Sonderrecht an der 2^{1/2}-Zimmer-Wohnung B 1.1 im Erdgeschoss und Nebenräume (bordeaux), ⁵¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 264.1202; Grundstück Nr.: M2466.1202, Autoabstellplatz und Abstellraum Nr. 16, ^{2,70}/₄₂ Miteigentum an Nr. S2457.1202

Veräusserer:

Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf; Walker Peter, Eggberge, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler Paul und Ursula, St. Jakobstrasse 64, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. April 2004, 15. März 2005, 23. Februar 2007

Andermatt

Grundstück Nr.: M2476.1202, Autoabstellplatz und Abstellraum Nr. 23, ^{2,70}/₄₂ Miteigentum an Nr. S2457.1202

Veräusserer:

Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf; Walker Peter, Eggberge, 6460 Altdorf

Erwerber:

Marty-Wolf Ernst und Evelyne, Gotthardstrasse 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

20. Juli 2007

Bürglen

Grundstück Nr.: 307.1205, 466 m², Plan Nr. 2, Pfarrmätteli, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Garage

Veräusserer:

Gisler-Geser Karl, Klausenstrasse 147, 6463 Bürglen

Erwerber:

Schillig-Gisler Christian, Grossmattweg 26, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. November 1995, 19. Juli 1999

Erstfeld

Grundstück Nr.: 87.1206, 37 457 m², Plan Nr. 38, Angi, Acker, Wiese, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Fels, übrige humusierte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude, Strasse, Weg

Veräussererin:

RUAG Land Systems, Aktiengesellschaft, Allmendstrasse 86, 3602 Thun

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

8. Juni 2004

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1062.1206, 497 m², Plan Nr. 26, Rüti, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Schuler-Zraggen Hans, Rüti 2, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Schuler Christian, Rüti 2, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Dezember 1966

Flüelen

Grundstück Nr.: S905.1207, Sonderrecht an der 6¹/₂-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Süd und Nebenraum, ¹¹⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 447.1207, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:

Glasl Arnold Erika, Kehrsitenstrasse 21, 6362 Stansstad

Erwerber:

Arnold Anton, Weingärtli 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

29. Juli 1994

Schattdorf

Grundstück Nr.: 881.1213, 1 847 m², Plan Nr. 25, Ey, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Caisse de Prévoyance de Banques et Caisses d'Épargne suisses, Genossenschaft, c/o Schweizerische Bankiervereinigung, Aeschenplatz 7, 4052 Basel

Erwerberin:

«Zürich» Anlagestiftung, c/o «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft, Austrasse 46, 8045 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

6. Juli 1979

Seedorf

Grundstück Nr.: 579.1214, 16 194 m², Plan Nr. 9, Hoch Flue, Ängisort, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Fels, Verwaltungsgebäude ohne Wohnanteil

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

RUAG Land Systems, Aktiengesellschaft, Allmendstrasse 86, 3602 Thun

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Juli 2007

Seedorf

Grundstück Nr.: 608.1214, 297 m², Plan Nr. 4, Studen, Acker, Wiese, Strasse, Weg;
Grundstück Nr.: 677.1214, 350 m², Plan Nr. 4, Studen, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserer:

Furrer-Gamma Paul, Stämpfig 40, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Gotthard Immobilien GmbH, Schachengasse 7, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Oktober 1988

Altdorf, 14. September 2007

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 170 vom 4. September 2007, Seite 15

29. August 2007

donrisotto Technik GmbH,

in Bürglen UR, CH-120.4.002.310-5, Säge 7, 6463 Bürglen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.8.2007. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung eines Stahl- und Metallbaubetriebes sowie einer mechanischen Werkstatt, den Unterakkord diverser Arbeiten sowie Planung und Beratung aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Müller, Daniel, von Unterschächen, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.–; Arnold, Claudia, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1000.–.

29. August 2007

Metall-Total GmbH,

in Attinghausen, CH-120.4.002.311-0, Schweinsberggasse 9, 6468 Attinghausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.8.2007. Zweck: Erbringen, Planen und Ausführen von Metall-, Stahl- und Glasbauarbeiten, Projektleitung, Bauleitung, Devisierung, Projektierung, Expertisen, und Beratung sowie Handel mit Artikeln aller Art. Die Gesellschaft kann im weiteren Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Zurfluh, Roland, von Attinghausen, in Attinghausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.–; Püntener, Leo, von Erstfeld, in Erstfeld, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1000.–.

29. August 2007

Anocsys AG,

in Bürglen UR, CH-020.3.028.201-0, Entwicklung, Fertigung sowie Vertrieb von Lärmreduktionsgeräten basierend auf dem Prinzip der Lärmwellen-Neutralisierung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 95 vom 18.5.2007, S. 15, Publ. 3934722). Statutenänderung: 24.8.2007. Aktienkapital neu: CHF 317500.–. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 317500.–. Aktien neu: 31 750 000 Namenaktien zu CHF 0.01 [bisher: 21 100 000 Namenaktien zu CHF 0.01]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niederberger, Christa Linette, von Winterthur, in Schwerzenbach, mit Kollektivprokura zu zweien; Honegger, Felix Albert, von Rüti ZH, in Kilchberg ZH, mit Kollektivprokura zu zweien.

29. August 2007

BRVZ Bau-, Rechen- und Verwaltungszentrum AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.967-2, Erbringung von Dienstleistungen für Bauunternehmen, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, automatische Datenverarbeitung und Informationstechnik, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 15.2.2007, S. 17, Publ. 3778370). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Murer, Jost, von Beckenried, in Beckenried, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sebben, Konstantin, von Flüelen, in Flüelen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen].

29. August 2007

Marty AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.638-3, Planung, Herstellung, Lieferung und Montage sowie die Erbringung von Reparaturdienstleistungen für Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 2.2.2005, S. 13, Publ. 2683132). Statutenänderung: 6. 06. 2007. Aktienkapital neu: CHF 200000.– [bisher: CHF 400000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 200000.–. Aktien neu: 400 Namensaktien zu CHF 500.– [bisher: 800 Namenaktien zu CHF 500.–]. Partizipationskapital neu: CHF 0.– [bisher: CHF 800000.–]. Partizipationsscheine neu: Keine [bisher: 1 600 Namen-Partizipationsscheine zu CHF 500.–] [gestrichen: 1 600 Namen-Partizipationsscheine zu CHF 500.–]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 6.6.2007 werden 400 Namensaktien zu CHF 500.– und 1 600 Namens-Partizipationsscheine zu CHF 500.– vernichtet und zurückbezahlt; die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 734 OR wird mit öffentlicher Urkunde vom 23.8.2007 festgestellt.

29. August 2007

Paul Kleiner GmbH,

in Attinghausen, CH-120.4.002.167-6, Unterstützung von neu gegründeten Technologiefirmen in der Unternehmensführung durch Beratung bezüglich Strategie, Marketing, Finanzen und Infrastruktur, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 89 vom 9.5.2006, S. 14, Publ. 3367286). Statutenänderung: 24.8.2007. Stammkapital neu: CHF 50000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kleiner, Dr. Paul, von Schaffhausen und Egliswil, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 25000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 19000.–]; Huwyler-Arnold, Bernadette, von Bünzen und Unterschächen, in Attinghausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 25000.– [bisher: Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1000.–].

29. August 2007

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Urner Kantonalbank,

in Altdorf UR, CH-120.7.000.997-3, Förderung der steuerbegünstigten, gebundenen Selbstvorsorge durch den zu vorteilhaften Bedingungen erfolgenden Abschluss entsprechender Vorsorgevereinbarungen mit ... Stiftung (SHAB Nr. 160 vom 20.8.1998, S. 5770). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Heymann, Bruno, von Sarnen, in Kerns, Revisionsstelle.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 172 vom 6. September 2007,
Seite 15**

31. August 2007

atelier pi GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.312-1, Hellgasse 23, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 30.8.2007. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Architekturbüros, insbesondere Projektierung, Bauleitung, Werk- und Detailplanung von Hochbauten, Zeichnungsarbeiten im Bereich Stahlbetonbau sowie Energieberatungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Planzer, Julia, von Bürglen UR, in Flüelen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 11 000.–; Planzer-Marty, Ida, von Bürglen UR, in Flüelen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 9000.–.

31. August 2007

TEKO Oberflächentechnik AG,

in Flüelen, CH-120.4.000.614-5, Ausführung von Arbeiten im Bereich des Korrosionsschutzes und der Oberflächentechnik, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 15.3.2005, S. 15, Publ. 2747076). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rogger-Müller, Corinna, von Oberkirch und Biel/Bienne, in Köniz, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kempf, Beat, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Delegierter, mit Einzelunterschrift [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien].

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 173 vom 7. September 2007,
Seite 17**

3. September 2007

Café Bar Delikatess Peric Drena,

in Altdorf UR, CH-120.1.002.313-8, Gurtenmundstrasse 29, 6460 Altdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Betrieb einer Café Bar. Eingetragene Personen: Peric, Drena, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, in Altdorf UR, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

3. September 2007

NE Finanz- und Dienstleistungs GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.196-0, Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen, namentlich die Beratung von Unternehmen im In- und Ausland, die Vermittlung von Finanzdienstleistungen und die Unterstützung beim Aufbau ... Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2006, S. 14, Publ. 3653194). Statutenänderung: 22.6.2007. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat ihr Stammkapital auf CHF 100000.– erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 22.6.2007 und Bilanz per 31.3.2007 mit Aktiven von CHF 264090.95 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 75169.25 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 100 voll liberierte Inhaberaktien zu CHF 1000.–. Firma neu: Deutsche Finanz- und Dienstleistungs AG. Aktienkapital neu: CHF 100000.– [bisher: Stammkapital: CHF 20000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100000.–. Aktien neu: 100 Inhaberaktien zu CHF 1000.–. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Engelhardt, Nils, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (D), mit einer Stammeinlage von CHF 18000, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Kopitzki, Albert, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (D), mit einer Stammeinlage von CHF 2000, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Henger, Beat, von Zürich, in Richterswil, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer]; T & F Revisionen GmbH, in Bärenswil, Revisionsstelle.

Altdorf, 14. September 2007

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Schattdorf

- Bauherrschaft: Auto AG Uri, Flüelerstrasse 6, Altdorf
Bauvorhaben: Betriebsgebäude
Bauplatz: Umfahrungsstrasse, Parzelle L49.1213 und L1861.1213
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Behindertenbetriebe Uri, v.d. Christen Alex, Rüttistrasse 57, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Wintergarten
Bauplatz: Rüttistrasse 55, Parzelle L1626.1213
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Wiese-Arnold Lars und Marie-Theres, Ringstrasse 54a, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Bastelraum und Wintergarten
Bauplatz: Ringstrasse 54a, Parzelle L1229.1213
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Wegbaugenossenschaft Tal-Chipfen-Fuhr, Spiringen
Bauvorhaben: Neubau Güterweg Mürg-Ei und Verbesserung der Zufahrt Chipfeli
Bauplatz: Mürg-Ei, Chipfeli
Bemerkungen: Verpflockung auf Verlangen. Diese Publikation erfolgt auch aufgrund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451).

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 14. September 2007

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Alois Furrer, Fraumattstrasse 31, 6472 Erstfeld, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Alois Furrer, Fraumattstrasse 31, 6472 Erstfeld, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 123.1206, Niederhofenstrasse 6, 6472 Erstfeld, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Erstfeld öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 14. September 2007

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Quartierplan; Schattdorf

Öffentliche Auflage eines Quartierplanes

Gestützt auf Artikel 28 und 31b Baugesetz des Kantons Uri sowie Art. 59, Art. 75, Art. 78 und Art. 79 der Bau- und Zonenordnung Schattdorf wird der Quartierplan «Ried», umfassend die Grundstücke L49, L50, L1828, L1861 Schattdorf, während 30 Tagen, zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Schattdorf, öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Gegen den Quartierplan kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung beim Gemeinderat Schattdorf, Gemeindehaus, Tellenmätteli, 6467 Schattdorf, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Schattdorf, 14. September 2007

Gemeinderat Schattdorf
Bau- und
Kanalisationskommission Schattdorf

Rodungsgesuch

Wassen

- Grundeigentümer: Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS),
Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern
- Standort: Standel, Wassen, Parz. 46 und 244
- Rodungsfläche: temporäre Rodung, 89 100 m²
- Ersatz: an Ort und Stelle, Parz. 46 und 244, 94 900 m²
- Zweck der Rodung: Steinabbau und Deponie; Einzonung des Gebiets in
eine Abbau- und Ablagerungszone
- Gesuchsteller: Korporation Uri
- Bemerkungen: Steinabbau und Rodung werden in fünf bis sechs
Etappen, während ca. 25 Jahren, ausgeführt

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Wassen vom 14. September 2007 bis 14. Oktober 2007 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 14. September 2007

Amt für Forst und Jagd

Zonenplan; Wassen

Öffentliche Auflage einer Zonenplanänderung

Gestützt auf die Artikel 28 und 30 des Baugesetzes des Kantons Uri wird folgende Zonenplanänderung während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei Wassen öffentlich aufgelegt:

- Gebiet Standel: Neueinzonung «Abbau- und Ablagerungszone» (AZ) inklusive Rodungsgesuch und Gefahrenzonen
- Grund: Gewinnung von Steinblöcken sowie Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zur Rekultivierung
- Gebiet Standel: Neueinzonung «Gewässerraumzone» (GRZ)
- Grund: Ersatzmassnahme für (AZ)

Gegen die aufgelegte Teilzonenplanänderung im Stadel, Wassen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen, das heisst bis zum 15. Oktober 2007, beim Gemeinderat Wassen schriftlich begründete Einsprache erheben. Einsprachen sind ausschliesslich möglich gegen die Änderung des Zonenplanes.

Altdorf, 14. September 2007

Einwohnergemeinde Wassen

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

In seiner Sitzung vom 4. September 2007 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Abbiegen von der Gotthardstrasse in den Turmmattweg

Signal Nr. 2.43, Abbiegen nach links verboten (Fahrtrichtung Altdorf nach Schattendorf)

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 14. September 2007

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufforderung zur Abholung

Frau Christina Mencher, z.Z. unbekanntem Aufenthaltsort, wird im Rahmen des Verfahrens LGP 07 16 vor dem Landgerichtspräsidium Uri gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen, den Entscheid vom 2. April 2007 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzter Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 5. September 2007 (LGP 07 16) Landgerichtspräsidium Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Verschollenerklärung

Verschollen erklärt wird:

Frau Margrit Gisler-Gasser, geboren am 10. Juli 1958, von Spiringen, zuletzt wohnhaft gewesen in 6461 Isenthal.

Altdorf, 20. August 2007 (LGP 06 191) Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldner/Schuldnerin: Aschwanden Marco sel., ausgeschlagene Verlassenschaft, von Schattdorf UR, geboren 8. April 1965, gestorben 1. November 2006, whft. gew. Gotthardstrasse 74, 6472 Ersfeld
2. Datum der Konkurseröffnung: 6. August 2007
3. Datum der Einstellung: 7. September 2007
4. Frist für Kostenvorschuss: 24. September 2007
5. Kostenvorschuss: CHF 3000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 14. September 2007

Konkursamt Uri

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldner/Schuldnerin: Tresch-Russo Filomena, von Silenen UR, geboren 4. Juli 1960, Tellsgasse 14, 6460 Altdorf
2. Datum des Schlusses: 6. September 2007

Altdorf, 14. September 2007

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 4. Oktober 2007, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Mario Bachmann, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

2.3322

Kanton

REGLEMENT**über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR)**

(vom 29. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3, 4, 10, 11, 38, 43, 49 und 85 der Verordnung vom 9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)¹,

beschliesst:

1. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT**1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze****Artikel 1**

¹Die Zuständigkeiten des Regierungsrats, der Direktionen, Ämter und Abteilungen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

²Erklärt die Gesetzgebung eine Direktion, ein Amt oder eine Abteilung als zuständig, ohne die Stelle näher zu bezeichnen, bestimmt sich die zuständige Direktion, das zuständige Amt oder die zuständige Abteilung nach der Gliederung der Kantonsverwaltung und der Aufgabenzuteilung dieses Reglements.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Beschlüsse des Regierungsrats nach der Organisationsverordnung und diesem Reglement.

2. Abschnitt: Besondere Beschlüsse**Artikel 2** Sachkompetenzen
a) Grundsatz

Soweit die Direktionen, Ämter und Abteilungen nach Artikel 6 ff. zuständig sind, über Zahlungskredite zu verfügen, sind sie auch zuständig, im Verkehr nach aussen rechtsverbindlich zu handeln. Unter diesen Voraussetzungen sind sie namentlich auch zuständig, ein allfälliges Beitragsverfahren durchzuführen und die entsprechenden Teil- und Schlussabrechnungen zu genehmigen.

¹ RB 2.3321

Artikel 3 b) im Bereich der Baudirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

a) die Direktion:

- zur Unterzeichnung und Genehmigung von Verträgen über Grundstückserwerb und Grundstückveräusserung, wenn die Grundstückfläche 100 m² nicht übersteigt, sowie von Verträgen über Liegenschaftsverwaltung und Dienstbarkeiten
- zur Unterzeichnung von Verträgen über Grundstückserwerb und Grundstückveräusserung, wenn die Grundstückfläche 100 m² übersteigt, sowie von Verträgen über Materiallieferungen und Bauarbeiten, die vom Regierungsrat genehmigt sind
- zur Bewilligung der wiederkehrenden Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die jeweilige Bezugsmenge 500 m³ im Jahr nicht übersteigt
- zur Bewilligung der einmaligen Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die Bezugsmenge 5000 m³ nicht übersteigt
- zur Erteilung von Konzessionen zur Nutzung eines öffentlichen Kantonsgewässers oder eines öffentlichen Grundwassers nach Artikel 40 des Gewässernutzungsgesetzes², wenn die betroffene Menge 100 Liter in der Sekunde nicht übersteigt
- zur Erteilung von Konzessionen zur Nutzung der Erdwärme, wenn die entnommene Wärmeleistung 1000 Kilowatt nicht übersteigt
- zur Erteilung von Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gewässern, wenn die beanspruchte Fläche 500 m² nicht übersteigt

b) das Amt für Tiefbau:

- zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Tiefbau, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind
- zur Bewilligung der einmaligen Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die Bezugsmenge 2000 m³ nicht übersteigt

c) das Amt für Hochbau:

- zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten, Ausführungsarbeiten, Bauleitungen und Vermietungen und Einmietungen im Hochbau sowie zur Unterzeichnung landwirtschaftlicher Pachtverträge, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind

Artikel 4 c) im Bereich der Finanzdirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

a) die Direktion:

- zur Unterzeichnung sämtlicher Darlehensverträge, die der Kanton mit Dritten abschliesst

² RB 40.4101

- zur Unterzeichnung der vom Regierungsrat genehmigten Steuererleichterungen

Artikel 5 d) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

- a) das Amt für Umweltschutz:
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Dienst des Umweltschutzes, die vom Regierungsrat oder von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion genehmigt sind

Artikel 6 Finanzkompetenzen
a) Grundsatz

¹ Grundsätzlich verfügt der Regierungsrat über die Zahlungskredite.

² Ergeben sich aus dem Voranschlag, durch besondere Vorschriften oder durch besonderen Beschluss zweifelsfrei sowohl der Verwendungszweck als auch die Höhe und die Empfängerin oder der Empfänger eines Kredits, kann die Direktion darüber selbstständig verfügen.

³ Im Rahmen des verabschiedeten Detailvoranschlags kann die Direktion auch über andere Kredite verfügen, die für ihren Aufgabenbereich bestimmt sind, wenn die einzelne Ausgabe:

- a) nicht mehr als 100 000 Franken beträgt;
- b) regelmässig wiederkehrt, ohne der Direktion einen grossen Ermessensspielraum zu eröffnen, wie Druck- und Bürokosten sowie die Beschaffung von Heizöl, oder
- c) für die Beschaffung von Waren zum Wiederverkauf aufgewendet wird.

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt, kann auch das Amt über Kredite für seinen Aufgabenbereich verfügen, sofern die zuständige Direktionsvorsteherin oder der zuständige Direktionsvorsteher dem allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Artikel 7 b) im Bereich des Regierungsrats

Über Artikel 6 hinaus ist der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- jedes Mitglied des Regierungsrats für Repräsentationsausgaben bis zu 1 500 Franken im Einzelfall

Artikel 8 c) im Bereich der Baudirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
- zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen, Energie oder Bauarbeiten im Hoch- und Tiefbau zusammenhängt
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen für den Bau von Gemeindestrassen und für den Gewässerunterhalt, jedoch höchstens 150 000 Franken im Einzelfall
- b) das Amt für Tiefbau:
- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Tiefbau zusammenhängt
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen für den Bau von Gemeindestrassen und für den Gewässerunterhalt, jedoch höchstens 75 000 Franken im Einzelfall
- c) das Amt für Hochbau:
- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen, Bauarbeiten oder Liegenschaftsverwaltungen im Hochbau zusammenhängt

Artikel 9 d) im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
- zur Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen nach Artikel 19 Absatz 2 des Reglements über die Förderung des Sports³.

Artikel 10 e) im Bereich der Finanzdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
- zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit der Vergabe von Hardware- oder Software-Lieferungen und damit verbundenen Aufträgen zusammenhängt

Artikel 11 f) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
- zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Dienst des Umweltschutzes zusammenhängt

³ RB 10.4113

- zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen, jedoch höchstens 100 000 Franken im Einzelfall
- b) das Amt für Umweltschutz:
 - zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Dienst des Umweltschutzes zusammenhängt
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen, jedoch höchstens 50 000 Franken im Einzelfall

Artikel 12 g) im Bereich der Justizdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Orts- und Zonenplanungen, jedoch höchstens 100 000 Franken im Einzelfall
 - zu Ausgaben von 50 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit der Planung im Dienst der Raumplanung oder des Natur- und Landschaftschutzes zusammenhängt
 - zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz⁴ bis zu einem Betrag von 50 000 Franken
- b) das Amt für Raumplanung:
 - zur Zusicherung und Auszahlung der Kantonsbeiträge an die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Orts- und Zonenplanungen, jedoch höchstens 50 000 Franken im Einzelfall
 - zu Ausgaben von 30 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit der Planung im Dienst der Raumplanung oder des Natur- und Landschaftschutzes zusammenhängt
- c) die Verhörriechterin oder der Verhörriechter:
 - für Ausgaben im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen

Übergangsbestimmung zu Artikel 12

¹Für das Projekt «Inselgruppen Reussdelta» und das Projekt «Regenerierung Flachwasserzonen im Urnersee» sind der Bauausschuss Reussdeltakommission bzw. die Projektleitung zuständig, im Rahmen des Voranschlages folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen:

- a) der Bauausschuss zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt;
- b) die Projektleitung zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt.

²Diese Bestimmung wird gegenstandslos, sobald der Regierungsrat die Schlussrechnung des Projektes genehmigt hat.

Artikel 13 h) im Bereich der Sicherheitsdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:

- zu Ausgaben von 50 000 Franken pro Einzelgeschäft für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen
- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Forstbereich zusammenhängt
- zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen nach der Kantonalen Waldverordnung⁵, soweit der Beitrag im Einzelfall 75 000 Franken nicht übersteigt

Artikel 14 i) im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:

- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet, soweit der Beitrag im Einzelfall 75 000 Franken nicht übersteigt

Artikel 15 Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und untersteht administrativ der Finanzdirektion.

² Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr Artikel 48 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri⁶ überträgt. Namentlich besorgt sie:

- a) die Finanzaufsicht über die Direktionen mit allen Verwaltungsstellen;
- b) die Finanzaufsicht über die staatlichen Anstalten und Betriebe mit eigener Rechnungsführung;
- c) die formelle Finanzaufsicht über die Gemeinden.

2. Kapitel: GLIEDERUNG**1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze****Artikel 16** Hierarchische Gliederung

¹ Ein Amt untersteht unmittelbar der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher. Eine Abteilung ist hierarchisch einem Amt oder dem Direktionssekretariat untergeordnet.

⁵ RB 40.2111

⁶ RB 3.2111

²Für administrative Belange kann ein Amt auch dem Direktionssekretariat unterstellt werden.

Artikel 17 Direktionsinterne Gliederung

¹Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bestimmt die innere Organisation der zugeteilten Ämter und Abteilungen. Diese können insbesondere in kleinere Verwaltungseinheiten gegliedert werden.

²Die direktionsinterne Gliederung der Ämter und Abteilungen entfaltet keine Rechtswirkung nach aussen.

2. Abschnitt: **Direktionen**

Artikel 18 Landammannamt (LA)

Das Landammannamt ist wie folgt gegliedert:

- a) Standeskanzlei
 - 1. Abteilung Stabsstelle
 - 2. Abteilung Administration
- b) Rechtsdienst

Artikel 19 Baudirektion (BD)

Die Baudirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Tiefbau
 - 1. Abteilung Stabsstelle
 - 2. Abteilung Nationalstrassen
 - 3. Abteilung Kantonsstrassen
 - 4. Abteilung Betriebe
 - 5. Abteilung Wasserbau
- c) Amt für Energie
- d) Amt für Hochbau

Artikel 20 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Volksschulen
- c) Amt für Berufsbildung und Mittelschulen
- d) Amt für Beratungsdienste
 - 1. Abteilung Schulpsychologischer Dienst
 - 2. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- e) Amt für Kultur und Sport
 - 1. Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit
 - 2. Abteilung Sport
- f) Amt für Staatsarchiv

Artikel 21 Finanzdirektion (FD)

Die Finanzdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Finanzen
 - 1. Abteilung Kantonshaushalt
 - 2. Abteilung Inkasso
- c) Amt für Personal
 - 1. Abteilung Personal
 - 2. Abteilung Löhne
- d) Amt für Informatik
- e) Amt für Steuern
 - 1. Abteilung natürliche Personen
 - 2. Abteilung juristische Personen und Sondersteuern
 - 3. Abteilung allgemeine Dienste
 - 4. Abteilung Grundstückschätzungen
- f) Pensionskasse Uri

Artikel 22 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Gesundheit
- c) Amt für Soziales
- d) Amt für Umweltschutz
 - 1. Abteilung Gewässerschutz
 - 2. Abteilung Immissionsschutz

Artikel 23 Justizdirektion (JD)

Die Justizdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Justiz
 - 1. Abteilung Strafvollzug und Bewährungshilfe
 - 2. Abteilung Justiz und Handelsregister
 - 3. Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand
- c) Amt für das Grundbuch
- d) Beschwerdedienst
- e) Amt für Raumplanung
 - 1. Abteilung Raumplanung
 - 2. Abteilung Natur- und Heimatschutz

Artikel 24 Sicherheitsdirektion (SID)

Die Sicherheitsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Kantonspolizei
 - 1. Abteilung Kommandodienste
 - 2. Abteilung Sicherheits- und Kriminalpolizei
 - 3. Abteilung Verkehrspolizei
- c) Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
 - 1. Abteilung Massnahmen und Bewilligungen
 - 2. Abteilung Verkehrszulassung
 - 3. Abteilung Technik und Schifffahrt
 - 4. Abteilung Eichstätte
 - 5. Abteilung Arbeits- und Ruhezeitkontrolle
- d) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
 - 1. Abteilung Kreiskommando
 - 2. Abteilung Zivilschutz
 - 3. Abteilung Feuerschutz
- e) Amt für Forst und Jagd
 - 1. Abteilung Forst
 - 2. Abteilung Jagd
 - 3. Abteilung Naturgefahren

Artikel 25 Volkswirtschaftsdirektion (VD)

Die Volkswirtschaftsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr
 - 1. Abteilung wirtschaftliche Entwicklung
 - 2. Abteilung Heimarbeit
 - 3. Abteilung Mietrecht
 - 4. Abteilung öffentlicher Verkehr
 - 5. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung
- c) Amt für Arbeit und Migration
 - 1. Abteilung Industrie und Gewerbe
 - 2. Abteilung Migration
 - 3. Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung
 - 4. Abteilung Arbeitslosenkasse
- d) Amt für Landwirtschaft
 - 1. Abteilung Landwirtschaft
 - 2. Abteilung Betriebsberatung
 - 3. Abteilung Meliorationen

3. Kapitel: **AUFGABEN**

1. Abschnitt: **Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen, Ämter und Abteilungen**

Artikel 26

Neben den besonderen Aufgaben nach Artikel 27 ff. erfüllen die Vorsteherinnen und Vorsteher eines Direktionssekretariats, eines Amtes oder einer Abteilung folgende allgemeine Aufgaben:

- a) das Direktionssekretariat:
 - unterstützt die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bei der Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Direktion sowie bei den Entscheidungen, die der Direktion zustehen
 - sorgt dafür, dass die Planung und die Tätigkeit der Direktion mit jenen der anderen Direktionen und des Regierungsrats koordiniert werden
 - nimmt Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers wahr
 - bearbeitet allgemeine Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben der Direktion
 - besorgt das Personal- und Rechnungswesen der Direktion
 - ist die Informationsstelle der Direktion
 - sorgt für den Datenschutz innerhalb der Direktion
- b) Die Vorsteherin oder der Vorsteher eines Amtes oder einer Abteilung ist gegenüber der oder dem Vorgesetzten für die Führung der zugewiesenen Ämter und Abteilungen sowie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insbesondere ist die Vorsteherin oder der Vorsteher eines Amtes oder einer Abteilung im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs verantwortlich für:
 - die rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit des Amtes oder der Abteilung
 - die Planung und Organisation des Amtes oder der Abteilung
 - die amts- oder abteilungsinterne Information
 - die fachtechnische Information nach aussen

2. Abschnitt: **Aufgaben**

Artikel 27 Landammannamt (LA)

Dem Landammannamt sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Standeskanzlei
 1. Abteilung Stabsstelle
 - Stabsstelle des Landrats, Regierungsrats und Landammannamts
 - Koordination zwischen Landrat, Regierungsrat und Kantonsverwaltung
 - Informations- und Dokumentationsdienst
 - allgemeine Medienfragen

- Koordinationsstelle für das «Leitbild Wirtschaft und Raumordnung Uri (LWRU)»
 - rechtssatzmässige Umsetzung allgemeiner Organisationsfragen der Kantonsverwaltung und des Regierungsrats
 - Anlauf- und Koordinationsstelle für äussere Angelegenheiten (KdK, ZRK, RKGK, Europafragen)
 - Organisation von Anlässen des Regierungsrats und Landrats
 - Weibeldienst
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
2. Abteilung Administration
- Reisepässe, Fisch- und Jagdpatente
 - Wahlen und Abstimmungen
 - Drucksachenverwaltung (Amtsblatt, Staatskalender, Rechtsbuch und übrige Drucksachen der Standeskanzlei)
 - Verwaltung des Lotteriefonds
- b) Rechtsdienst
- Betreuung und Koordination der kantonalen Gesetzgebung
 - Rechtsberatung des Landrats, des Regierungsrats, der Kantonsverwaltung und, soweit es die Hauptaufgaben erlauben, der Gemeinden
 - Redaktion des Rechtsbuchs
 - Stelle für die Einsichtnahme in die Amtliche und Systematische Sammlung des Bundesrechts

Artikel 28 Baudirektion (BD)

Der Baudirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat
- Kauf und Verkauf von Liegenschaften
 - Regelungen von Rechten und Lasten auf Kantonseigentum
 - Betreuung des Archivs
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Tiefbau
1. Abteilung Stabsstelle
 - Stabsstelle des Amts für Tiefbau
 - Verkehrswesen
 - Lärmschutz
 - allgemeine Finanzen des Amts und Controlling
 - Administration
 2. Abteilung Nationalstrassen
 - Infrastruktur-Bewirtschaftung
 - Strassenbau
 - Strassenunterhalt
 - Sicherheit
 - Finanzen
 - Labor
 3. Abteilung Kantonsstrassen
 - Infrastruktur-Bewirtschaftung

- Strassenbau
 - Strassenunterhalt
 - Sicherheit
 - Elektromechanik
 - Vermessung
4. Abteilung Betriebe
- Betrieb der National- und Kantonsstrassen
 - betriebliches Rechnungswesen
 - kantonale Fachstelle für die Schadenwehr
 - kantonale Fachstelle für Arbeitssicherheit
5. Abteilung Wasserbau
- Infrastruktur und Bewirtschaftung der Gewässer
 - Koordination des Hochwasserschutzes
 - Gewässerunterhalt
 - Wasserbau
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Wasserbau
 - kantonale Fachstelle für Wasserwirtschaft (ohne Nutzung der Wasserkraft)
- c) Amt für Energie
- kantonale Fachstelle für Energiewirtschaft, Nutzung der Wasserkraft sowie der Wärme aus Grundwasser und Untergrund
 - Führung des Katasters der Wasserkraftanlagen und Wärmepumpen
 - Vorbereitung und Koordination des Konzessionsverfahrens zur Nutzung von Kantonsgewässern, Grundwasser und Erdwärme
 - kantonale Energiefachstelle, Sachbearbeitung und Beratung in Bezug auf Erzeugung, Umwandlung und sparsamen Einsatz von Energie für Kanton, Gemeinden und Private
 - Aufsicht über den Vollzug von Erlassen im Bereich der Energie
- d) Amt für Hochbau
- Projektierung und Projektleitung bei Neu-, Um- und Anbauten, Ausbau und Unterhalt kantonalen Liegenschaften und Gebäude
 - Verwaltung kantonalen Liegenschaften und Mietobjekte
 - Verpachtung kantonalen landwirtschaftlicher Grundstücke
 - Bearbeitung der Gebäudeversicherung
 - Fachstelle für die Unterbringung der Kantonsverwaltung
 - Zentralstelle für Büromobiliar der Kantonsverwaltung

Artikel 29 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Der Bildungs- und Kulturdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat

- Bildungsplanung, Koordination und Statistik
- Beziehungen zu den höheren Schulen
- Beziehungen zur Musikschule
- Verhältnis zwischen Kirche und Staat
- Abrechnungen mit Gemeinden, Kantonen und Bundesstellen

- Vollzug der Gesetzgebung über die Stipendien und die Beratung in Stipendienfragen
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Volksschulen
- Administration im Volksschulbereich
 - Beaufsichtigung, Beratung und Betreuung der Volksschule
 - Weiterbildung der Lehrpersonen
 - Schuldienste, Förderungsmassnahmen und Sonderschulung
 - Schulkoordination und -entwicklung
 - Schulanlagen
 - Ansprechstelle für Integrationsfragen
- c) Amt für Berufsbildung und Mittelschulen
- Vollzug der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Mittelschule
 - Kontakte zu den Berufsfachschulen und zur Kantonalen Mittelschule Uri
 - Beziehungen zu den ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II und Betreuung der entsprechenden Schulabkommen und Konkordate
 - Erwachsenenbildung
- d) Amt für Beratungsdienste
1. Abteilung Schulpsychologischer Dienst
 - allgemeine Beratung bei erzieherischen und schulischen Problemen
 - individuelle Abklärungen, Beratungen und Behandlungen
 - kantonale Fachstelle für Kinderschutz
 2. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
 - allgemeine Information und Aufklärung über Berufe, Weiterbildung, Studium und Laufbahnfragen
 - individuelle Beratung in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Studienwahl
 - Betrieb des Berufsinformationszentrums
 - Zusammenarbeit mit den Schulen bei der Vorbereitung auf Berufswahl und Studium
 - Lehrstellennachweis
- e) Amt für Kultur und Sport
1. Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit
 - Planung, Koordination und Beiträge in den Bereichen Kulturförderung und Jugendarbeit
 - Geschäftsstelle der Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth
 - Vertretung in kantonalen und interkantonalen Fachkommissionen
 2. Abteilung Sport
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Förderung des Sports
 - Aufsicht über den Sportunterricht in der Schule
 - Verwaltung des Sport-Fonds
- f) Amt für Staatsarchiv
- Vorarchivische Unterlagenverwaltung sowie Sicherung, Übernahme, Erschliessung, Archivierung und Verwaltung der Unterlagen der Kantonsverwaltung und der kantonalen Behörden sowie deren Kommissionen

- Übernahme, Erschliessung, Archivierung und Verwaltung von angebotenen archivwürdigen nicht staatlichen Unterlagen
- Betreuung archivistischer Sammlungen
- Pflege und Erhaltung des gesamten Archivguts
- Auskunft und Beratung in Archivfragen für Kantonsverwaltung, kantonale Behörden und Dritte
- wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit
- Äufnung und Verwaltung der «Kantonalen Kunst- und Kulturgut-Sammlung Uri»
- Ausstellungen zu Kunst und Kultur

Artikel 30 Finanzdirektion (FD)

Der Finanzdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat

- Beurteilung von Finanzvorlagen
- Bearbeitung von Finanzfragen im interkantonalen Verhältnis und in jenem zum Bund
- administrative Verbindungsstelle zur Finanzkontrolle
- administrative Verbindungsstelle zur UKB
- Bearbeitung und Koordination der Sach- und Haftpflichtversicherungen
- Sekretariat der Gebäudeversicherungskommission
- Bewirtschaftung der Aktiv- und Passivkapitalien des Kantons, einschliesslich der Beschaffung kurz-, mittel- und langfristiger Mittel
- Vollzug des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs
- kantonale Fachstelle für Statistik
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

b) Amt für Finanzen

1. Abteilung Kantonshaushalt

- Führen der Kantonsbuchhaltung und der Kantonsrechnung
- Erstellen des Voranschlags / Budgets und der Finanzplanung
- Kreditorenbewirtschaftung
- Führen verschiedener Buchhaltungen

2. Abteilung Inkasso

- Debitorenbewirtschaftung, einschliesslich Gerichte und Steuern
- Bearbeitung der Betreibungen, Rechtsöffnungen und Verwertungen
- Gewährung von Zahlungsaufschub, Teilzahlung und Erlass

c) Amt für Personal

1. Abteilung Personal

- Bearbeiten der Grundlagen und Instrumente zur Gewinnung, Führung, Förderung, Entwicklung, Erhaltung und Freistellung des Personals
- Beratung, Unterstützung und Koordination der Verwaltungseinheiten des Kantons in Personalfragen
- Leitung der verwaltungsinternen Aus- und Weiterbildung
- Leitung des Lehrlingswesens

- Koordination der direktionsübergreifenden Vollzugs- und Organisationsfragen
 - Koordination der Büromaschinen- und Büromaterialbeschaffung (ohne Büromobilien)
 - Leitung der kantonalen Telefonzentrale
2. Abteilung Löhne
- Löhne und Entschädigungen der Behördenmitglieder, kantonalen Angestellten und nebenamtlichen Beauftragten sowie des Personals der Kantonalen Mittelschule Uri und der Ausgleichskasse des Kantons Uri
 - Bearbeitung der Personen- und Sozialversicherungen
- d) Amt für Informatik
- Erstellen des Informatikbudgets und Bearbeitung von Verträgen; Entwicklung von IT-Strategien, Methoden und Standards
 - Projektmanagement und Controlling sowie Führung eines IT-Projektportfolios, Koordination mit andern Kantonen und Dritten im Bereich der gemeinsamen Softwareentwicklung sowie Synergienutzung im gesamten IT-Bereich
 - Netzwerke: Aufbau und Betrieb von Netzwerken, Treffen von IT-Sicherheitsmassnahmen
 - Installation, Betrieb und Unterhalt von Serversystemen sowie Betreuung der Kernapplikationen, Installation und Administration von Datenbanken, Vornahme umfassender Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung der Daten
 - Beschaffung, Installation und Konfiguration von Arbeitsplatzsystemen, Betrieb eines Helpdesks
- e) Amt für Steuern
1. Abteilung natürliche Personen
- Veranlagung der direkten Steuern der natürlichen Personen
 - Veranlagung der Verrechnungssteuern
 - Repartitionen der direkten Bundessteuern
2. Abteilung juristische Personen und Sondersteuern
- Veranlagung der direkten Steuern der juristischen Personen
 - Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern
 - Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern
 - Veranlagung der Quellensteuern
3. Abteilung allgemeine Dienste
- Kanzlei und Administration
 - Informatik und PC-Support
 - Bezug der direkten Bundessteuern
 - Bearbeitung der Steuererlassgesuche
4. Abteilung Grundstückschätzungen
- Bearbeitung der Grundstückschätzungen
 - Sekretariat der Grundstückschätzungskommission

f) Pensionskasse Uri

- Vollzug der Verordnung über die Pensionskasse Uri⁷
- Vollzug der Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates⁸

Artikel 31 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat

- koordinierter Sanitätsdienst
- administrative Verbindungsstelle zur Ausgleichskasse des Kantons Uri
- administrative Verbindungsstelle zum Kantonsspital Uri
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

b) Amt für Gesundheit

- Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens
- Vollzug der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen
- Vollzug der Gesetzgebung über das Kantonsspital Uri
- Vollzug der Gesetzgebung über die Krankenversicherung
- Vollzug der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung
- Vollzug der Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen
- Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände
- Vollzug der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel
- Vollzug der Gesetzgebung über Arzneimittel und Medizinprodukte
- Vollzug der Gesetzgebung über Baubeiträge nach dem Sozialhilfegesetz im Bereich der Alters- und Pflegeheime
- Bearbeitung von Fragen der Gesundheitsförderung und der Statistik
- Bearbeitung von Fragen der Suchtbekämpfung sowie Verwaltung des Suchtmittelfonds
- administrative Verbindungsstelle zur Kantonsärztin oder zum Kantonsarzt

c) Amt für Soziales

- Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Alimenterbevorschussung
- Aufsicht im Bereich der Sozialhilfe
- Planung und Koordination der öffentlichen und privaten Angebote der Sozialhilfe
- Vollzug der Gesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
- Koordination der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

⁷ RB 2.4221

⁸ RB 2.3325

- Verbindungsstelle gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen⁹
 - Aufsicht im Bereich der Vormundschaft
 - Aufsicht über die Beratungsstelle der Opferhilfe sowie der Ehe-, Familien- und Schwangerschaftsberatung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung
 - Vollzug der Gesetzgebung über Baubeiträge nach dem Sozialhilfegesetz im Bereich der Behindertenheime und -werkstätten
 - administrative Verbindungsstelle zum Sozialdienst Uri
- d) Amt für Umweltschutz
- Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich des Umweltschutzes
 - Information und Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung im Bereich des Umweltschutzes
 - UVP-Fachstelle
 - Fischereiverwaltung
 - kantonale Fachstelle ABC-Schutzdienst (ABCSD)
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Schadenwehr
1. Abteilung Gewässerschutz
- Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz in den Bereichen Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer, Tankanlagen sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz in den Bereichen Abfall und Bodenschutz sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Führung verschiedener Kataster wie Grundwasser-, Wasserversorgungs-, Tank- und Schadenkataster sowie verschiedener Verzeichnisse wie das Abfallverzeichnis
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen
2. Abteilung Immissionsschutz
- Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz in den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Erschütterungen, nicht ionisierende elektromagnetische Strahlen, Schall und Laserstrahlen, Lichtschutz, Sonderabfälle, Altlasten und Störfallvorsorge sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Führung verschiedener Kataster wie Risikokataster, Kataster der belasteten Standorte und Emissionskataster sowie verschiedener Verzeichnisse wie das Sonderabfallverzeichnis
 - Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung¹⁰ zusammen mit der Kantonspolizei
 - Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung im Bereich Radon
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Gentechnik im ausserhumanen Bereich

⁹ RB 20.3481

¹⁰ SR 741.622

Artikel 32 Justizdirektion (JD)

Der Justizdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat

- Dienstaufsicht über die Gerichtsverwaltung, die Staats- und Jugendanwaltschaft, die Verhörerinnen oder Verhörer und die beauftragte Person für Datenschutz
- administrative Verbindungsstelle zur Lisag
- administrative Verbindungsstelle zur Gerichts- und Justizverwaltung (Gerichtskanzlei, Konkursamt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Verhörer)
- administrative Betreuung der Vermessungsaufsicht
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

b) Amt für Justiz

1. Abteilung Strafvollzug und Bewährungshilfe

- Strafvollzug bei Erwachsenen
- Kostenregelung im Straf- und Massnahmenvollzug
- Betrieb des Straf- und Untersuchungsgefängnisses
- administrative Betreuung der Bewährungshilfe
- kantonale Koordinationsstelle nach der Verordnung über das Strafreister¹¹

2. Abteilung Justiz und Handelsregister

- Erteilung der Bewilligungen im Abstammungswesen
- Gebührenerlass, -stundung und -abschreibung im Bereich der Justiz
- Führung des Handelsregisters
- Notariat
- Behandlung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen nach der Gesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten
- Verbindung zur Fachstelle des Bundes für Rassismusbekämpfung
- Führung des Registers über die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften nach kantonalem Recht

3. Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand (Zivilstandsamt Uri)

- Bearbeitung der Adoptions- und Namensänderungsgesuche
- Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche
- Stiftungsaufsicht (ohne Personalfürsorgestiftungen)
- Bewilligungen zur Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft an Ausländer
- Beurkundung des Personenstands
- Vorbereitung und Durchführung der Eheschliessung und der Eintragung der Partnerschaft
- Führung des informatisierten Zivilstandsregisters
- Bearbeitung der im Ausland erfolgten Zivilstandsereignisse
- Vollzug der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (kantonale BVG-Aufsichtsbehörde) im Rahmen des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht¹²

¹¹ SR 331

¹² RB 9.3102

- c) Amt für das Grundbuch
 - Führung des Grundbuchs
 - Führung des Schiffsregisters
- d) Beschwerdedienst
 - Bearbeitung von Beschwerden zuhanden der Direktion bzw. des Regierungsrats
 - Ausarbeitung von Vernehmlassungen des Regierungsrats im Bereich der Verwaltungsrechtspflege
- e) Amt für Raumplanung
 - Richtplanung
 - kantonale Koordinationsstelle für Baueingaben
 - Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich der Raumplanung
 - Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung im Bereich der Raumplanung
 - Aufsicht über das Gemeindebauwesen
 - 1. Abteilung Raumplanung
 - kantonale Fachstelle für Nutzungs- und Sondernutzungspläne
 - kantonale Fachstelle für Bauten ausserhalb der Bauzone
 - Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung
 - kantonale Koordinationsstelle für Bikefragen
 - 2. Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
 - kantonale Fachstelle für den Naturschutz, Heimatschutz und die Denkmalpflege
 - Vorbereitung der geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen
 - Vorbereitung von Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzobjekten und Ausgleichsflächen von nationaler und regionaler Bedeutung
 - Beratung der Gemeinden im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes
 - Nachführung des kantonalen Schutzinventars und des Verzeichnisses der Schutzmassnahmen
 - Beurteilung von Baugesuchen hinsichtlich Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege und Ortsbildschutz
 - Beurteilung von kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplänen hinsichtlich Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege und Ortsbildschutz
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz
 - Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Natur und Landschaft
 - Sekretariat der Natur- und Heimatschutzkommission
 - Sekretariat der Reussdeltakommission

Artikel 33 Sicherheitsdirektion (SID)

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat
- Sekretariat der Kommissionen der Sicherheitsdirektion
 - Vollzug der Gesetzgebung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele
 - Vollzug der Gesetzgebung über Geldspielautomaten und Spiellokale
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Skilehrer- und Bergführerwesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über das alpine Rettungswesen
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Kantonspolizei
1. Abteilung Kommandodienste
 - allgemeine Stabsdienste für das Polizeikommando
 - Personal, Organisation, Ausbildung und Information für das Polizeikommando
 - allgemeine Sekretariatsdienste für die Kantonspolizei
 - Vollzug der Gesetzgebung über die besondere Sicherheitspolizei, wie Waffenhandel und Sprengstoff
 - Bearbeitung der Bussenverfügungen, namentlich im Bereich des Strassenverkehrsrechts und Gastwirtschaftsgesetzes
 - Materialdienst
 2. Abteilung Sicherheits- und Kriminalpolizei
 - Verhütung und Verfolgung von Straftaten
 - Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
 - Wahrnehmung von verkehrspolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Verkehrspolizei
 - Meldestelle für die Anzeige verloren gegangener Tiere (Art. 720a ZGB)
 - zentrale Stelle für die Meldung für die Löschung von DNA-Profilen
 - Polizeibehörde und Polizeistelle für Massnahmen nach der Gesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
 3. Abteilung Verkehrspolizei
 - Regelung, Überwachung und Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs
 - Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen, insbesondere Verkehrserziehung
 - Bearbeitung von Verkehrsunfällen
 - Wahrnehmung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den übrigen Polizeiabteilungen
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen
 - Führung des Ordnungsbussenbüros
- c) Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
1. Abteilung Massnahmen und Bewilligungen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
 - Vollzug der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register¹³

¹³ SR 741.55

- Vollzug der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse¹⁴
 - Vollzug der Ausführungsbestimmungen zur Gesetzgebung über die Luftfahrt
 - Erteilen von Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte
 - Erteilen von Bewilligungen für die Durchfahrt durch den Gotthardtunnel mit gefährlichen Gütern
 - Verfügung von Administrativmassnahmen bei Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführern sowie Schiffsführerinnen und Schiffsführern
 - Erteilen von Bewilligungen für Luftfahrzeuge im Einzelfall oder auf unbestimmte Zeit für Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb
 - Erteilen von Bewilligungen für Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Überwachungszwecken sowie für die Personenbeförderung zu touristischen Zwecken auf bezeichneten Landeplätzen
 - Erteilen von Bewilligungen für öffentliche Flugveranstaltungen, das Steigenlassen von Fesselballonen sowie für die Verwendung von Luftfahrzeugen zu Reklame- und Propagandazwecken
2. Abteilung Verkehrszulassung
- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Strassenverkehrssteuer
 - Vollzug der Verkehrsversicherungsverordnung¹⁵
 - Vollzug der Verkehrsregelnverordnung¹⁶
 - Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr¹⁷
 - Vollzug der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe¹⁸
 - Immatrikulation von Fahrzeugen
 - Erteilen von Lernfahr- und Führerausweisen
 - Disposition von Führer-, Fahrzeug-, Schiffsführer- und Schiffsprüfungen
 - Führen der zentralen Fahrzeug- und Halterdatei
 - Veranlagung und Inkasso von Verkehrssteuern, Schwerverkehrsabgaben und Gebühren
 - Veranlagung und Inkasso von Schiffssteuern und -gebühren
 - Ausgabe, Verkauf und Rücknahme von Kontrollschildern
 - System- und Anwenderbetreuung im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
3. Abteilung Technik und Schifffahrt
- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt

¹⁴ SR 741.621

¹⁵ SR 741.31

¹⁶ SR 741.11

¹⁷ SR 741.51

¹⁸ SR 641.811

- Vollzug der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge¹⁹
 - Vollzug der Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger²⁰
 - Durchführung von Fahrzeugprüfungen
 - Abnahme von theoretischen und praktischen Fahrzeugführer- und Schiffsführerprüfungen
 - Immatriculation von Wasserfahrzeugen
 - Erteilen von Schiffsausweisen
 - Bewilligung von Schiffsstandplätzen
 - Bewilligung nautischer Veranstaltungen
 - Erstellen von Expertisen
4. Abteilung Eichstätte
- Vollzug der Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen²¹
 - Vollzug der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen²²
 - Eichung (amtliche Prüfung und Stempelung) im zuständigen Eichkreis (Messmittel in Handel und Verkehr sowie Abgasmessgeräte)
 - Nachschau über die Verwendung der Messmittel
 - statistische Kontrollen von Fertigpackungen beim Inverkehrbringen
 - Marktüberwachung von Fertigpackungen, Schankgefässen und Massbehältnissen
5. Abteilung Arbeits- und Ruhezeitkontrolle
- Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen²³
 - Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen²⁴
 - Durchführung von Betriebskontrollen bei Betrieben, die der Gesetzgebung über die Arbeits- und Ruhezeitkontrolle unterstehen
 - Durchführung von Strassenkontrollen bei den berufsmässigen Führerinnen und Führern von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen über die Einhaltung der Vorschriften
- d) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
1. Abteilung Kreiskommando
- Vollzug der mit dem Kreiskommando verbundenen Aufgaben
 - Auskunfts- und Kontaktstelle für alle Wehrpflichtigen im Kanton Uri
 - Kontakt mit den Bundesämtern, militärischen Kommandostellen und zugewiesenen Truppenkommandanten
 - Vollzug der Verordnungen über die Rekrutierung

¹⁹ SR 741.41

²⁰ SR 741.412

²¹ SR 941.292

²² SR 941.298

²³ SR 822.221

²⁴ SR 822.222

- Vollzug der Verordnung über die Militärdienstpflicht²⁵
 - Vollzug der Gesetzgebung über das militärische Kontrollwesen
 - Entlassung von Armeeangehörigen aus der Militärdienstpflicht
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Wehrpflicht und den Wehrpflichtersatz
 - Sicherstellung des EDV-Supports im Amt und PISA-Koordination
 - Unterstützung der Kontrollführung im Zivilschutz
 - Überwachung und Koordination des Materialflusses bei den Aufträgen der Gruppe Rüstung und der damit verbundenen Auftragserteilung an Dritte
 - Verwaltung, Lagerung, Unterhalt und Instandstellung der historischen kantonalen Kostüme, Flaggen und Fahnen und des kantonalen Jugend + Sport-Materials
 - Unterstützung des Zivilschutzes in den Bereichen Material und Anlagen
2. Abteilung Zivilschutz
- Vollzug der Gesetzgebung über den Zivilschutz im Bereich Aus- und Weiterbildung, Bauten, Kontrollführung, Organisation und Rechnungswesen
 - Erlass von Weisungen an die Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes
 - Genehmigung von Vorprojekten und Projekten von Zivilschutzanlagen und Erlass von technischen Weisungen
 - Führung der Zivilschutzorganisation Uri in einsatztaktischer und technischer Hinsicht
 - Führung der kantonalen Zivilschutzstelle Uri
 - Koordination, Überwachung und Einsatzbereitschaft des Zivilschutzmaterials
 - Beratung der Behörden und Gemeindeführungsstäbe in Zivilschutzfragen
3. Abteilung Feuerschutz
- Vollzug der Gesetzgebung über den Feuerschutz
 - Vollzug des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds²⁶
 - Erlass von Weisungen im Bereich der Feuerwehren im Kanton Uri
 - Koordination und Überwachung der materiellen Ausrüstung der Stützpunkt- und Gemeindefeuerwehren
 - Beratung und Unterstützung des kantonalen Feuerwehrverbands bei der Feuerwehrausbildung
 - Bearbeitung und Vollzug des Rechnungswesens im Bereich der Feuerwehr
 - Bewirtschaftung der Ausbildungsinfrastruktur und Belegung des Zivilschutz-Ausbildungszentrums «Krump»
 - Unterstützung bei der kantonalen Zivilschutzausbildung

²⁵ SR 512.21

²⁶ RB 30.3313

e) Amt für Forst und Jagd

1. Abteilung Forst

- Vollzug der Gesetzgebung über den Wald
- Erarbeitung und Umsetzung der forstlichen Planung
- Vorbereitung und Verwirklichung von forstlichen Projekten
- Beratung der Forstbetriebe der Gemeinden
- Verwaltung des Kantonswalds
- Leitung des kantonalen Forstbetriebs

2. Abteilung Jagd

- Vollzug der Gesetzgebung über die Jagd
- Jagdplanung und -aufsicht
- Wild- und Vogelschutz
- Wildschadenverhütung und -vergütung

3. Abteilung Naturgefahren

- Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor Naturereignissen
- Vorbereitung und Verwirklichung von Verbauungsprojekten und deren Aufforstungen
- Beobachtung, Kartierung und Beurteilung von Naturgefahren sowie Führung des Ereigniskatasters
- Durchführung von Gletschermessungen

Artikel 34 Volkswirtschaftsdirektion (VD)

Der Volkswirtschaftsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat

- Behandlung allgemeiner Fragen aus dem Bereich des Tourismus
- Vollzug der Gesetzgebung über die Investitionshilfe und die Hotel- und Kurortförderung in Berggebieten
- kantonale Fachstelle gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete²⁷
- NEAT-Koordinationsstelle
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

b) Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr

1. Abteilung wirtschaftliche Entwicklung

- Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich der Wirtschaftspolitik
- Vollzug des Wirtschaftsförderungsgesetzes²⁸
- Vollzug der Gesetzgebung zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete
- Vollzug der Gesetzgebung über steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven
- Vollzug der Gesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

²⁷ SR 901.1

²⁸ RB 70.1611

2. Abteilung Heimarbeit
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Heimarbeit und Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesem Bereich
 - Förderung der Heimarbeit mit Berücksichtigung der Randregionen
 3. Abteilung Mietrecht
 - Vollzug der gesetzlichen Aufgaben nach dem Reglement zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht²⁹
 - Beratungsstelle für Mieter und Vermieter in allen Mietrechtsfragen
 - Sekretariat der kantonalen Schlichtungsbehörde
 4. Abteilung öffentlicher Verkehr
 - Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich des öffentlichen Verkehrs
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Förderung des öffentlichen Verkehrs
 5. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung, soweit nicht eine andere Verwaltungsstelle ausdrücklich damit beauftragt ist
- c) Amt für Arbeit und Migration
- Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih
 - Vollzug der Gesetzgebung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
 - Teilvollzug der Gesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
 - Auskunftsstelle für arbeitsrechtliche Fragen
 - Koordinationsstelle für interinstitutionelle Zusammenarbeit
1. Abteilung Industrie und Gewerbe
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
 - Melden von Verstössen gegen die Umweltschutzgesetzgebung bei Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind
 - Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung im Bereich der Lagerung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes
 - Teilvollzug der Chemiegesetzgebung
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftswesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Campingwesen
 - Teilvollzug der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb (Preisbekanntgabe)
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden

²⁹ RB 9.4222

2. Abteilung Migration
 - Auskunftsstelle für Ausländerfragen
 - Vollzug der Gesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer
 - Teilvervollzug der Gesetzgebung über das Asylwesen
 - Vollzug der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs³⁰
 3. Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung
 - Beratungsstelle für Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Stellensuchende
 - regionale Arbeitsvermittlungsstelle gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz³¹
 - Vermittlungsstelle von arbeitsmarktlichen Massnahmen
 4. Abteilung Arbeitslosenkasse
 - Beratungsstelle für alle Entschädigungsarten der Arbeitslosenversicherung
 - öffentliche Arbeitslosenkasse und Zahlstelle für die Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetter- sowie Insolvenzenschädigung
- d) Amt für Landwirtschaft
1. Abteilung Landwirtschaft
 - Bearbeitung allgemeiner Agrarfragen
 - Agrardatenerfassung und -verwaltung gemäss Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten³²
 - Vollzug der allgemeinen Direktzahlungen, Sömmerungsbeiträge sowie Beiträge an den ökologischen Ausgleich und den landwirtschaftlichen Naturschutz (ohne ökologischen Leistungsausweis)
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Landwirtschaft im Allgemeinen sowie über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht
 - Vollzug der Massnahmen auf dem Gebiet der Viehwirtschaft
 - Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion
 - Zentralstelle für den freiwilligen Landdienst
 - administrative Verbindungsstelle zum Veterinäramt der Urkantone
 2. Abteilung Betriebsberatung
 - Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe
 - Beratung im Bereich der bäuerlichen Hauswirtschaft
 - landwirtschaftliche Kurse und Weiterbildung
 - Vollzug des ökologischen Leistungsnachweises, der ökologischen Direktzahlungen (ohne ökologischer Ausgleich), des Biolandbaus sowie der Öko-Qualitätsverordnung³³
 - kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz
 3. Abteilung Meliorationen
 - Vollzug der Gesetzgebung über Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft

³⁰ SR 142.203

³¹ SR 837.0

³² SR 919.117.71

³³ SR 910.14

- Vorbereitung und Verwirklichung von Strukturverbesserungsprojekten
- Beobachtung, Kartierung und Beurteilung von Naturgefahren im Alp- und Weidegebiet
- Vollzug der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet
- Vollzug der Gesetzgebung über die Luftseilbahn- und Skiliftkontrolle sowie über die Flughindernisse
- Vollzug der Gesetzgebung über die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden
- Vollzug der Gesetzgebung über den sozialen Wohnungsbau und die Eigentumsförderung

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. Februar 1983 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement)³⁴ wird aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³⁴ RB 2.3322

40.7115

REGLEMENT über zeitlich begrenzte Sofortmassnahmen bei gesundheits- gefährdenden Luftbelastungen (Smog-Reglement)

(vom 4. September 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹, Artikel 64 des Kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG)² und Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bestimmt die Massnahmen und das Verfahren zur kurzfristigen Bekämpfung gesundheitsgefährdender Luftbelastungen, insbesondere bei ungünstigen Wetterlagen.

² Vorbehalten bleiben anderweitige zeitlich begrenzte Sofortmassnahmen, die der Regierungsrat bei übermässigen Belastungen der Luft mit Schadstoffen anordnet.

Artikel 2 Koordination

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion stellt bei der kurzfristigen Bekämpfung gesundheitsgefährdender Luftbelastungen die Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen, den Nachbarkantonen und den kantonalen Stellen sicher.

Artikel 3 Informationsstufe und Interventionsstufen

¹ Je nach Höhe der Luftbelastung wird zwischen verschiedenen Belastungsstufen unterschieden. Eine bestimmte Belastungsstufe ist erreicht, wenn der entsprechende Schwellenwert für Luftschadstoffe gemäss nachfolgender Tabelle bei mindestens zwei Messstationen überschritten und für die nächsten drei Tage eine stabile Wetterlage vorhergesagt wird.

Schadstoff	Schwellenwert der Belastungsstufen		
	Informationsstufe	Interventionsstufe I	Interventionsstufe II
Feinstaub (PM10)			
Tagesmittelwert	75 µg/m ³	100 µg/m ³	150 µg/m ³
Ozon (O ₃)			
max. Stundenmittelwert	180 µg/m ³		

¹ SR 741.01

² RB 40.7011

³ RB 1.1101

40.7115

²Für die Bestimmung der Luftbelastung sind die Messwerte der offiziellen Luftmessstationen der Region massgebend. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion legt die Region in Absprache mit den Nachbarkantonen fest.

³Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion stellt fest, ob für die nächsten drei Tage eine stabile Wetterlage vorhergesagt wird.

Artikel 4 Massnahmen der Informationsstufe

¹Ist die Informationsstufe erreicht, informiert die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a) die Belastungssituation und -entwicklung;
- b) die möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit;
- c) das für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen empfohlene Verhalten, sowie
- d) persönliche Beiträge und allgemeine Vorkehren zur Verbesserung der Umweltsituation.

²Sie ruft die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Behörden dazu auf, die Schadstoffemissionen zu vermindern und entsprechende Vorkehren zu treffen.

Artikel 5 Verbote der Interventionsstufen

¹Ist die Interventionsstufe I erreicht, ist es im belasteten Gebiet verboten:

- a) Holzfeuerungen zu betreiben, wenn eine Heizung mit geringeren Schadstoffemissionen zur Verfügung steht, ausgenommen sind Anlagen mit Filtern zur Feinstaubreduktion und solche, die mit dem Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz ausgezeichnet sind;
- b) Feuer jeder Art im Freien zu entfachen, ausgenommen Grill- und Brauchtuumsfeuer.

²Ist die Interventionsstufe II erreicht, ist es im belasteten Gebiet zudem verboten, auf Baustellen sowie in der Land- und Forstwirtschaft dieselbetriebene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge einzusetzen, die nicht mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind.

³Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion bezeichnet die belasteten Gebiete und informiert die Bevölkerung über die dort geltenden Verbote.

⁴Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion kann im Einzelfall Erleichterungen gewähren, wenn die Einhaltung der Verbote unverhältnismässig wäre.

Artikel 6 Verkehrsbeschränkungen

Ist eine der Interventionsstufen erreicht, ordnet die Kantonspolizei nach Absprache mit der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und der Baudirektion Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes

40.7115

an, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote für LKW auf zu bezeichnenden Abschnitten von Autobahnen und Autostrassen. Über Art, Standort und Ausführung der Signalisation entscheidet die Kantonspolizei.

Artikel 7 Kontrolle

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion kontrolliert in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den Gemeinden die Einhaltung und die Wirkung der Massnahmen.

Artikel 8 Aufhebung der Verbote und Massnahmen

Wird der Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Feinstaub (PM10) nicht mehr erreicht, hebt die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion die Verbote nach Artikel 5 und die Kantonspolizei die Verkehrsbeschränkungen auf. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion informiert die Bevölkerung über die Aufhebung.

Artikel 9 Vorbereitungen

Baudirektion, Sicherheitsdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion treffen die Vorbereitungen, damit die Verbote und Massnahmen im Bedarfsfall rasch und wirksam umgesetzt werden können.

Artikel 10 Strafbestimmung

¹ Wer ein gestützt auf dieses Reglement erlassenes Verbot missachtet, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

² Vorbehalten bleiben Sanktionen nach dem Strassenverkehrsrecht.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung⁴.

Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 5 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2010, die übrigen Bestimmungen treten am 1. September 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ RB 3.9222

Korporationen

REGLEMENT für die Energiekommission

vom 16. August 2007

Der Engere Rat erlässt, gestützt auf Artikel 18, lit. c, der Verordnung für den Korporationsrat Uri vom 14. März 1892 (RB 172.1) folgendes Reglement:

Artikel 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Energiekommission sind:

- ¹ Beratung des Engeren Rates in Energiebelangen;
- ² Ausarbeitung eines Energiekonzeptes;
- ³ Begutachtung von Konzessionsgesuchen für Wasserkraftnutzungen;
- ⁴ Begleitung von Projekten im Energiebereich;
- ⁵ Ausarbeitung und periodische Überarbeitung eines Förderprogramms für Holzheizungen;
- ⁶ Die Energiekommission führt über ihre Beschlüsse ein Protokoll. Die Protokolle sind dem Engeren Rat bekannt zu geben;
- ⁷ Die Energiekommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester.

Artikel 2 Organisation / Zusammensetzung

- ¹ Die Energiekommission wird als ständige Kommission im Sinne von Artikel 18 lit. c der Verordnung über den Korporationsrat Uri, RB 172.1, geführt.
- ² Die Energiekommission ist eine Fachkommission und setzt sich aus Vertretern des Engeren Rates und des Korporationsrates zusammen.
- ³ Die Kommission besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Drei Mitgliedern aus dem Korporationsrat Uri und zwei Mitgliedern aus dem Engeren Rat.
- ⁴ Die Kommission kann Fachleute beiziehen.

Artikel 3 Vorsitz/Sekretariat

- ¹ Den Vorsitz führt der Präsident der Kommission.
- ² Das Sekretariat besorgt eine Person der Korporationsverwaltung.

Artikel 4 Wahl und Amtsdauer

Der Korporationsrat wählt die Mitglieder der Kommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Artikel 5 Antragsrecht

Die Kommission hat das Antragsrecht zuhanden des Engeren Rates im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1.

Artikel 6 Entschädigungen und Spesen

Die Mitglieder der Energiekommission beziehen für jede Sitzung eine Entschädigung gemäss Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri.

Für das Kanzleipersonal gelten die Sitzungen als Arbeitszeit, sofern sie während der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

Artikel 7 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft. Es ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, 16. August 2007

Der Korporationspräsident:
Anton Arnold

Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen



Heimarbeit Uri

Neue Geschenkidee: «Urner Zierkissen» in verschiedenen Farbtönen zum Preis von Fr. 29.– bis Fr. 44.–

Unsere Produktionsstätten:

- **Textilatelier für industrielle Fertigung**
Zuschnitt und Konfektion aller Art.
- **Werkstätten für Montage- und Instandstellungsarbeiten**
Montagearbeiten jeder Art.
- **Heimarbeitgruppen**
Textile Näharbeiten.

Unsere Stärken

einfach, kundennah, kostengünstig

- moderne Infrastrukturen und leistungsfähige Maschinen/Arbeitswerkzeuge
- kompetente Beratung
- vorzügliches Preis-Leistungs-Verhältnis
- Label «Heimarbeit Uri» bürgt für einheimisches Schaffen mit Berücksichtigung der Randregionen.

Weitere Informationen:

Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Telefon: 041 875 24 02, Telefax: 041 875 24 12, E-Mail: heimarbeit@ur.ch, www.ur.ch

YEAH!
JETZT GIBT'S DEN
NACHT-
BUS

1. LINIE: SCHÄCHENTAL → AB ALTDORF 01.15 UHR
 2. LINIE: REUSSTAL → AB ALTDORF 02.00 UHR
 JEDE NACHT VON SA. AUF SO.
 → → EGAL WO HIN
 DU FÄHRST: Fr. 6.-

AUTO AG
 Ihre Lokalzeitung
Urner Wochenblatt
 - ganz nah drant

Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht
 von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal – Unterschächen	01.15 Uhr
Altdorf Telldenkmal – Flüelen Gruonbach	02.00 Uhr
Flüelen Gruonbach	02.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz	02.10 Uhr
Altdorf Spital	02.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal	02.15 Uhr
Altdorf Kollegium	02.18 Uhr
Schattdorf Drogerie	02.20 Uhr
Schattdorf Rynächt	02.23 Uhr
Erstfeld SBB	02.27 Uhr
Silenen Dägerlohn	02.32 Uhr
Amsteg Post	02.36 Uhr
Intschi Seilbahn	02.40 Uhr
Gurtellen Wiler	02.46 Uhr
Wassen Post	02.53 Uhr
Göschenen SBB	03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen
 auf der Rückfahrt
 (Rückfahrt via Autobahn)

www.aagu.ch

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und natürlich wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Von Montag bis Freitag bieten wir Ihnen morgens und abends je zwei Verbindungen. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Altdorf Eggberge (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Gefahren werden die Kurse von der vbl AG und der Auto AG Uri.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	17.03	18.03
Altdorf Eggberge	ab	06.14	07.07	17.07	18.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	17.42	18.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	17.48	18.48

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Sie haben Anschluss in Luzern nach:

Bern – Lausanne – Genève	jeweils ab xx.55
Oltten – Basel SBB (umsteigen in Zofingen)	jeweils ab xx.55

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.12	07.12	17.12	18.12
Luzern Eichhof ²	ab	06.16	07.16	17.16	18.16
Altdorf Eggberge	an	06.53	07.53	17.53	18.53
Altdorf Telldenkmal	an	06.57	07.57	17.57	18.57

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Sie haben Anschluss in Luzern von:

Genève – Lausanne – Bern	jeweils an xx.05
Basel SBB – Oltten(umsteigen in Zofingen)	jeweils an xx.05

¹ Nur aussteigen möglich

² Nur einsteigen möglich

seriös – zuverlässig – effizient

Personalsuche

mit den Profis von Personal Sigma Altdorf.

Kaderstellen • Dauerstellen • Temporärstellen

Personal Sigma Altdorf

Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 07 07
ps-altdorf@personal-sigma.ch, www.ps-altdorf.ch

personal sigma

